



Brüssel, den 11. Juli 2023
(OR. en)

11202/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0215 (NLE)

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses des Rates vom 5. Oktober 2021 zur Billigung
der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Maltas

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 5. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Maltas

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Malta am 13. Juli 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 5. Oktober 2021 billigte der Rat die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsbeschlusses¹ (im Folgenden „Durchführungsbeschluss vom 5. Oktober 2021“).
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 wird der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat aktualisiert werden. Am 30. Juni 2022 stellte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vor.
- (3) Am 26. April 2023 legte Malta der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen RRP einschließlich eines REPowerEU-Kapitels vor.
- (4) Der geänderte RRP trägt gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 auch der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung und enthält einen begründeten Antrag an die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen ist. Die von Malta eingereichten Änderungen am RRP betreffen sechs Maßnahmen.

¹ Siehe die Dokumente ST 11941/2021 und St 11941/2021 ADD 1, noch nicht veröffentlicht unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (5) Am 12. Juli 2022 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Malta. Insbesondere empfahl der Rat Malta, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Ausgaben mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs im Einklang steht, unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen. In diesem Zusammenhang müsse das Land bereit sein, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen und die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel und für die Energieversorgungssicherheit auszuweiten (Empfehlung 1 aus 2022). Der Rat empfahl Malta ferner, seinen RRP gemäß den im Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 festgelegten Etappenzielen und Zielwerten weiter durchzuführen (Empfehlung 2 aus 2022). Darüber hinaus empfahl der Rat Malta, Maßnahmen zu ergreifen, um wirksam gegen Merkmale des Steuersystems vorzugehen, die eine aggressive Steuerplanung durch Einzelpersonen und multinationale Unternehmen begünstigen, und die Vorschriften für Unternehmen, die nur auf im Inland erzielte Gewinne Steuern entrichten müssen, zu ändern (Empfehlung 3 aus 2022). Der Rat empfahl Malta ferner, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern, indem es den Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigt, Investitionen in Wind- und Solarenergie, auch in schwimmende Offshore-Energieanlagen, fördert und erleichtert, die Modernisierung seiner Stromübertragungs- und -verteilernetze weiter vorantreibt und Anreize für die Stromspeicherung im Interesse einer verlässlichen, flexiblen und schnellen Energieversorgung schafft.

Der Rat forderte Malta auf, den Energiebedarf durch Verbesserung der Energieeffizienz insbesondere von Wohngebäuden zu senken und die Emissionen aus dem Straßenverkehr zu reduzieren, indem es der Verkehrsüberlastung durch Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, Einführung intelligenter Verkehrssysteme und Investitionen in Infrastrukturen für „sanfte Mobilität“ entgegenwirkt (Empfehlung 4 aus 2022). Nach Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des geänderten nationalen RRP stellt die Kommission fest, dass in Bezug auf die Empfehlung zur aggressiven Steuerplanung und die Empfehlung zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt, zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien, zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Reduzierung der Emissionen aus dem Straßenverkehr begrenzte Fortschritte erzielt wurden.

- (6) Der geänderte RRP wurde vorgelegt, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten nationalen RRP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten RRP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

- (7) Mit dem von Malta vorgelegten geänderten RRP werden vier Maßnahmen modifiziert, um der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung zu tragen. Wie Malta erläuterte, können wegen der Verringerung des maximalen finanziellen Beitrags für Malta von 316 403 497 EUR¹ auf 258 275 901 EUR² nicht mehr alle Maßnahmen des ursprünglichen maltesischen RRP finanziert werden. Malta hat erklärt, dass bestimmte Maßnahmen aufgrund der Reduzierung der Mittelzuweisung gestrichen werden sollten.
- (8) Im geänderten RRP sind bestimmte Maßnahmen im Rahmen der Komponente 2 (Dekarbonisierung des Verkehrs) und der Komponente 5 (Verbesserung der Bildung von hoher Qualität und Förderung der sozioökonomischen Nachhaltigkeit) nicht mehr enthalten. Dies betrifft die Maßnahme C2-I1 (Investition: Neue Fähranlandung zur Förderung alternativer Verkehrsträger in Bugibba, St. Paul's Bay) zum Bau einer neuen Fähranlandung in Bugibba, St. Paul's Bay und die Maßnahme C5-I1 (Einrichtung eines Exzellenzzentrums für die Berufsbildung (ITS-Campus)) zur Einrichtung eines Exzellenzzentrums für die Berufsbildung durch den Bau eines neuen Campus des Instituts für Tourismusstudien (ITS) einschließlich Fakultät, praxisbezogener Einrichtungen und aller unterstützenden Infrastrukturen. Die Beschreibung dieser Maßnahmen und die zugehörigen Etappenziele und Zielwerte sollten daher aus dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 gestrichen werden.

¹ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Maltas an den Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.

² Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Maltas an den Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.

- (9) Darüber hinaus werden mit dem von Malta vorgelegten geänderten RRP Maßnahmen im Rahmen der Komponente 1 (Klimaneutralität durch verbesserte Energieeffizienz, saubere Energie und Kreislaufwirtschaft) und der Komponente 4 (Gesundheit) geändert, um dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen. Die Änderungen betreffen insbesondere das Etappenziel 1.20 und den Zielwert 1.21 der Maßnahme C1-I2 (Investitionen: Investitionen in die Renovierung und Nachrüstung öffentlicher Krankenhäuser) im Rahmen der Komponente 1 (Klimaneutralität durch verbesserte Energieeffizienz, saubere Energie und Kreislaufwirtschaft), für die der Grad der erforderlichen Umsetzung gesenkt und der Zeitrahmen gegenüber dem ursprünglichen Plan verlängert wird. Ferner werden die Etappenziele 4.15 und 4.16 der Maßnahme C4-I2 (Investitionen: Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems durch Digitalisierung und neue Technologien) im Rahmen der Komponente 4 (Gesundheit) gestrichen, um der verringerten Mittelzuweisung Rechnung zu tragen.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (10) Die Änderungen am RRP, die Malta aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen zwei Maßnahmen.

- (11) Malta hat erklärt, dass zwei Maßnahmen innerhalb des im ursprünglichen RRP angegebenen Zeitrahmens nicht mehr vollständig umgesetzt werden können. In Bezug auf das Etappenziel 1.18 der Maßnahme C1-I1 (Investition: Investitionen in die Renovierung und Ökologisierung von Gebäuden des öffentlichen und des privaten Sektors, einschließlich Nachrüstungen durch Energie- und Ressourceneffizienz) unter Komponente 1 (Klimaneutralität durch verbesserte Energieeffizienz, saubere Energie und Kreislaufwirtschaft) ist dies auf das Scheitern des ersten Vergabeverfahrens zurückzuführen, was zur Folge hatte, dass die Bedingungen der Ausschreibung geändert und ein neues Verfahren eingeleitet werden musste. Der Zielwert 2.17 der Maßnahme C2-I2 (Investition: Verstärkte Nutzung von Elektrofahrzeugen im Privatsektor) unter Komponente 2 (Dekarbonisierung des Verkehrs) kann innerhalb des im ursprünglichen RRP angegebenen Zeitrahmens nicht mehr vollständig umgesetzt werden, weil es bei der Nutzung von Elektrofahrzeugen im privaten Sektor vor allem aufgrund von Problemen in der Lieferkette zu Verzögerungen gekommen ist, unter anderem in Bezug auf die Verfügbarkeit von Elektrofahrzeugen und verspätete Lieferfristen. Auf dieser Grundlage hat Malta beantragt, den Zeitplan für die Umsetzung des oben genannten Etappenziels und Zielwerts zu verlängern, ein Zwischenziel 2.16a für die Maßnahme C2-I2 unter Komponente 2 (Dekarbonisierung des Verkehrs) einzufügen und den Referenzwert des Zielwerts 2.17 entsprechend zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (12) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Malta angeführten Gründe die Aktualisierung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 und die Änderung nach Artikel 21 Absatz 2 jener Verordnung rechtfertigen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (13) Im Wortlaut des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 5. Oktober 2021 wurden 31 redaktionelle Fehler festgestellt, die neun Etappenziele/Zielwerte und 22 Maßnahmen betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 13. Juli 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Malta vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese Fehler beziehen sich auf Maßnahme C1-R1 (Entwicklung einer langfristigen Renovierungsstrategie), Maßnahme C1-R2 (Förderung einer wirksamen Abfallbewirtschaftung durch einen soliden Rahmen für die Abfallbewirtschaftung, einschließlich einer Reform des Abfallsammelsystems) einschließlich Etappenziel 1.12, Maßnahme C1-I1 (Investitionen in die Renovierung und Ökologisierung von Gebäuden des öffentlichen und des privaten Sektors, einschließlich umfassender Nachrüstungen durch Energie- und Ressourceneffizienz) einschließlich Etappenziel 1.14, Maßnahme C1-I2 (Investitionen in die Renovierung und Nachrüstung öffentlicher Krankenhäuser) einschließlich Etappenziel 1.20, Maßnahme C1-I3 (Investitionen in die Renovierung, umfassende Nachrüstung und erneuerbare Energien in öffentlichen Schulen), und Maßnahme C1-I5 (Investitionen in erneuerbare Energie in Straßen und öffentlichen Räumen) im Rahmen der Komponente 1 (Klimaneutralität durch verbesserte Energieeffizienz, saubere Energie und eine Kreislaufwirtschaft); Maßnahme C2-R2 (Förderung der weiteren Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs), Maßnahme C2-R5 (Förderung der Telearbeit im öffentlichen Dienst), Maßnahme C2-R6 (Verbessertes Mobilitätsmanagement im öffentlichen Dienst) und Maßnahme C2-I3 (Dekarbonisierung der Flotte des öffentlichen Dienstes), einschließlich Zielwert 2.19 im Rahmen der Komponente 2 (Dekarbonisierung des Verkehrs);

Maßnahme C3-R1 (Vertiefung des digitalen Wandels durch politische Reformen mit Schwerpunkt auf der Verringerung der digitalen Kluft und der Förderung digitaler Kompetenzen), Maßnahme C3-I1 (Stärkung der Widerstandsfähigkeit, Sicherheit und Effizienz des digitalen Basisnetzes des Staates und Investitionen in geeignete digitale Lösungen, Geräte und Instrumente), Maßnahme C3-I2 (Digitalisierung der Direktion Handelsschifffahrt innerhalb von Transport Malta), Maßnahme C3-I3 (Weitere Digitalisierung und Modernisierung der öffentlichen Verwaltung) und Maßnahme C3-I4 (Maßnahmen zur Intensivierung der Digitalisierung des Privatsektors) im Rahmen der Komponente 3 (Digitalisierung); Maßnahme C4-R1 (Entwicklung und Umsetzung eines gesundheitspolitischen Rahmens, der darauf abzielt, das Gesundheitssystem nachhaltiger und widerstandsfähiger zu machen, mit besonderem Schwerpunkt auf der Gesundheitsvorsorge und einer starken Belegschaft) im Rahmen der Komponente 4 (Gesundheit); Maßnahme C5-R1 (Verstärkung der Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Schulabbrüchen mit Schwerpunkt auf dem Erwerb von Kompetenzen), Maßnahme C5-R2 (Ausbau und Anerkennung von Kompetenzen mit besonderem Schwerpunkt auf gering qualifizierten Erwachsenen) und Maßnahme C5-R4 (Einführung eines wirksamen Überwachungssystems für die Bildungspolitik) im Rahmen der Komponente 5 (Verbesserung der Bildung von hoher Qualität und Förderung der sozioökonomischen Nachhaltigkeit); Zielwert 6.7 und Etappenziel 6.9 der Maßnahme C6-R2 (Inkrafttreten von Gesetzesänderungen, die bei der unabhängigen Überprüfung der Übertragung von zusammenfassenden Fällen von der Polizei auf das Büro des GA für notwendig erachtet werden), Zielwert 6.12 der Maßnahme C6-R3 (Stärkung der Kapazitäten des institutionellen Rahmens zur Korruptionsbekämpfung; Umsetzung der nationalen Betrugsbekämpfungsstrategie (NAFCS)), Maßnahme C6-R8 (Stärkung der maltesischen Geldwäschebekämpfung/Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung/gezielte finanzielle Sanktionen), Maßnahme C6-R10 (Spezifische Rechtsvorschriften für Verrechnungspreise) und Maßnahme C6-I1 (Digitalisierung im Justizsystem) einschließlich Etappenziel 6.38 im Rahmen von Komponente 6 (Stärkung des institutionellen Rahmens). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Das REPowerEU-Kapitel auf der Grundlage von Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241

- (14) Das REPowerEU-Kapitel enthält eine neue Reform und eine neue Investition. Ziel der Reform ist es, die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu beschleunigen und die Verpflichtung zur Installation von Solarpaneelen auf den Dächern bestimmter neuer Gebäude einzuführen, wodurch die Voraussetzungen für die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am maltesischen Energiemix geschaffen werden. Die Investition zielt darauf ab, das Stromverteilungsnetz durch Investitionen in das Netz, Verteilerdienste und die Batteriespeicherung zu stärken und zu erweitern. Die Investitionen sollen dazu beitragen, Engpässe bei der internen Energieübertragung und -verteilung zu beseitigen und die Integration erneuerbarer Energien zu fördern. In Verbindung mit anderen energiepolitischen Maßnahmen in Malta wie Energiesubventionen wird mit dem REPowerEU-Kapitel ein Beitrag zur Bekämpfung der Energiearmut geleistet, indem die Abhängigkeit von importierten fossilen Brennstoffen durch die Förderung heimischer Energieträger und die Stärkung der Energieinfrastruktur verringert wird.
- (15) Die Kommission hat den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel anhand der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Eine ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (16) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und dem Kriterium des Anhangs V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.

- (17) Der ursprüngliche RRP stellte eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistete damit einen Beitrag zu allen sechs in Artikel 3 Verordnung (EU) 2021/241 genannten Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen und der Mittelzuweisung Maltas Rechnung getragen wurde.
- (18) Nach Auffassung der Kommission wirken sich die Änderung des RRP und das REPowerEU-Kapitel nur auf die Bewertung des Beitrags des RRP zur ersten Säule, d. h. zum ökologischen Wandel, aus. Im Hinblick auf die anderen Säulen haben Art und Umfang der geplanten Änderungen am RRP keinen Einfluss auf die bisherige Bewertung des RRP, der demnach weitgehend eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage darstellt und somit einen angemessenen Beitrag zu allen sechs in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Säulen leistet. Was die Säule „Ökologischer Wandel“ betrifft, so werden im geänderten RRP Maltas sowie im REPowerEU-Kapitel ökologische Herausforderungen aufgegriffen, insbesondere im Rahmen der Komponente 1 (Klimaneutralität durch verbesserte Energieeffizienz, saubere Energie und Kreislaufwirtschaft), der Komponente 2 (Dekarbonisierung des Verkehrs) und der neu hinzugefügten Komponente 7 (REPowerEU-Kapitel).
- (19) Die im REPowerEU-Kapitel aufgeführten Maßnahmen tragen zur Erreichung des Klimaziels für 2030 und zum Ziel der Union bei, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, da mit ihnen Anreize für die Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen werden sollen. Im Einzelnen hat Malta im Rahmen der Komponente 7 Maßnahmen geplant, um die Genehmigungsverfahren für Projekte für erneuerbare Energien zu straffen, bei bestimmten neuen Gebäuden die Verpflichtung zur Installation von Solarpaneelen auf Dächern einzuführen, das Stromübertragungs- und -verteilernetz zu modernisieren und auszubauen und zentrale Energiespeicherkapazitäten zu installieren.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (20) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und dem Kriterium des Anhangs V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel wirksam zur Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen (Einstufung A), die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen an Malta, einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen, ermittelt wurden, oder Herausforderungen, die in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters in 2022 und 2023 offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, beiträgt. So trägt der geänderte RRP insbesondere den länderspezifischen Empfehlungen von 2022 und 2023 für den Energiebereich Rechnung.
- (21) Der ursprüngliche RRP enthielt umfangreiche, einander verstärkende Reformen und Investitionen, die dazu beitrugen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen zu bewältigen, die in den länderspezifischen Empfehlungen des Rates an Malta im Rahmen des Europäischen Semesters 2019 und 2020 aufgeführt wurden.

- (22) Der geänderte RRP enthält ein umfassendes Paket einander verstärkender Reformen und Investitionen, die zur wirksamen Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen beitragen, die in den länderspezifischen Empfehlungen des Rates an Malta im Rahmen des Europäischen Semesters 2022 aufgeführt wurden; dies gilt insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern, indem Malta den Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigt, Investitionen in Wind- und Solarenergie, auch in schwimmende Offshore-Energieanlagen, fördert und erleichtert, die Modernisierung seiner Stromübertragungs- und -verteilernetze weiter vorantreibt und Anreize für die Stromspeicherung im Interesse einer verlässlichen, flexiblen und schnellen Energieversorgung schafft, und die Notwendigkeit, den Energiebedarf durch Verbesserung der Energieeffizienz insbesondere von Wohngebäuden zu senken und die Emissionen aus dem Straßenverkehr zu reduzieren, indem es der Verkehrsüberlastung durch Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, Einführung intelligenter Verkehrssysteme und Investitionen in Infrastrukturen für „sanfte Mobilität“ entgegenwirkt (Empfehlung 4 aus 2022). Der überarbeitete RRP enthält keine neuen Maßnahmen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung von 2022 zu aggressiver Steuerplanung.
- (23) Trotz der Bitte Maltas, die Investitionen in die energieeffiziente Renovierung des Krankenhauses Mount Carmel (C1-II) zu verringern, um der geringeren Mittelzuweisung Rechnung zu tragen, enthält der geänderte RRP eine Reihe von Investitionen zur Renovierung und Nachrüstung von Gebäuden des öffentlichen und des privaten Sektors, die zur Senkung des Energiebedarfs durch verbesserte Energieeffizienz beitragen (Empfehlung 4 aus 2022). Der RRP umfasst auch wichtige Reformmaßnahmen zur Verbesserung der Organisation des Bausektors und zur Förderung der Weiterqualifizierung in verschiedenen Segmenten des Bauökosystems.

- (24) Malta hat zwar beantragt, dass die Fähranlandinvestitionen (C2-I1) angesichts des verringerten maximalen finanziellen Beitrags für Malta gestrichen werden, doch enthält der geänderte RRP nach wie vor eine Reihe von Investitionen und Reformen im Bereich des nachhaltigen Verkehrs, die durch Verringerung der Verkehrsüberlastung zur Verringerung der Straßenverkehrsemissionen beitragen (Empfehlung 4 aus 2022). Die verbleibenden Reformen zielen darauf ab, die Verkehrsplanung zu verbessern und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu verstärken, Telearbeit im öffentlichen Sektor zu fördern und die Effizienz des Flottenmanagements im öffentlichen Sektor zu steigern. Darüber hinaus werden die verbleibenden Investitionen Anreize für den Erwerb emissionsfreier Elektrofahrzeuge im privaten Sektor schaffen und die Anschaffung von Elektrofahrzeugen als Ersatz für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor in den öffentlichen Fahrzeugflotten und den Erwerb emissionsfreier Busse für den öffentlichen Verkehr finanzieren.

- (25) Die neuen Maßnahmen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels zielen darauf ab, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern, indem der Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigt, Investitionen in Wind- und Solarenergie gefördert und erleichtert, die Modernisierung der Stromübertragungs- und -verteilernetze Maltas weiter vorangetrieben und Anreize für die Stromspeicherung im Interesse einer verlässlichen, flexiblen und schnellen Energieversorgung geschaffen werden (Empfehlung 4 aus 2022). Mit der Reform des bestehenden Genehmigungssystems sollen die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien beschleunigt werden. Die Reform umfasst insbesondere die Überprüfung des Genehmigungsrahmens und das Inkrafttreten von Gesetzesänderungen, die die Installation von Solarpaneelen auf den Dächern neuer Wohn- und Nichtwohngebäude vorschreiben, deren maximale Höhe erreicht ist, und die bestehenden Antrags- und Genehmigungsverfahren durch die Annahme und Veröffentlichung beschleunigter Zeitpläne für die Genehmigung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energien, auch für Gewächshäuser, ändern. Mit dieser Reform soll sich der Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix Maltas erhöhen. Die Investition in das Elektrizitätsnetz zielt darauf ab, das Stromnetz, die Verteilerdienste und die Batteriespeicherung zu stärken und zu erweitern. Sie soll dazu beitragen, Engpässe bei der internen Energieübertragung und -verteilung zu beseitigen, die Integration erneuerbarer Energien zu beschleunigen und zur Dekarbonisierung von Gebäuden und Verkehr beizutragen, indem eine für die Nutzung erneuerbarer Energien geeignete Energieinfrastruktur bereitgestellt wird.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (26) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und dem Kriterium des Anhangs V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der RRP geeignet, sicherzustellen, dass keine Maßnahme zur Durchführung der im RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele (Einstufung A) im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ verursacht (Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“).
- (27) Was die neuen REPowerEU-Maßnahmen im geänderten RRP betrifft, so stellt die Reform der bestehenden Genehmigungen von Projekten im Bereich erneuerbarer Energien sicher, dass trotz gestraffter und beschleunigter Verfahren die nötigen Genehmigungen, für die Umweltverträglichkeitsprüfungen, geeignete Bewertungen und strategische Umweltprüfungen erforderlich sind, im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften durchgeführt werden. Darüber hinaus sagte Malta zu, dass eine Konsultation der Interessenträger in Betracht gezogen wird, wenn die einschlägigen Umwelt- und Planungsprozesse dies erfordern. Die Investitionen in die Stärkung und Erweiterung des Stromübertragungs- und -verteilernetzes, der Verteilerdienste und der Batteriespeicherung werden voraussichtlich keine nennenswerten Treibhausgasemissionen zur Folge haben.

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (28) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und dem Kriterium des Anhangs V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 soll das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und zu mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zu der notwendigen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.
- (29) Die Reform bestehender Genehmigungssysteme zielt darauf ab, die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu beschleunigen und die Verpflichtung zur Installation von Solarpaneelen auf den Dächern bestimmter neuer Gebäude einzuführen. Mit dieser Reform soll der Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix Maltas erhöht und somit ein Beitrag zur Erreichung des REPowerEU-Ziels geleistet werden, die Nutzung erneuerbarer Energien im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 zu beschleunigen. Die Reform umfasst insbesondere die Überprüfung des Genehmigungsrahmens sowie a) Änderungen der Rechtsvorschriften, die die Installation von Solarpaneelen auf den Dächern neuer Wohn- und Nichtwohngebäude vorschreiben, deren maximale Höhe erreicht ist, b) das Inkrafttreten und die Online-Veröffentlichung verkürzter Fristen für die Beantragung und Genehmigung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Gewächshäusern und c) das Inkrafttreten und die Online-Veröffentlichung verkürzter Fristen für die Beantragung und Genehmigung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien.

- (30) Die Investition in das Stromnetz zielt darauf ab, das Stromverteilungsnetz zu stärken und zu erweitern, die Verteilerdienste auszubauen und zentrale Batteriespeicher zu installieren. Diese Investition trägt gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 zum REPowerEU-Ziel bei, Engpässe bei der internen Energieübertragung und -verteilung zu beseitigen und die Integration erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Die Investitionen in die Energieinfrastruktur werden Erzeugern erneuerbarer Energien zugutekommen, darunter einzelne Erzeuger-Verbraucher, die ihre Anlagen an das Netz anschließen müssen, sowie künftige Träger großer Projekte für erneuerbare Energien sowie Nutzer von Elektrofahrzeugen.
- (31) Die Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels stehen im Einklang mit anderen Maßnahmen Maltas, insbesondere mit seinen nationalen Investitionen in das Elektrizitätsnetz und den im Rahmen der kohäsionspolitischen Instrumente der Union finanzierten Investitionen in die zweite Hochspannungsverbindungsleitung mit Sizilien und in die Energiespeicherung. Die Netzinvestitionen stehen in Synergie zu den Maßnahmen im Rahmen der Komponenten 1 und 2 des RRP Maltas, da die Dekarbonisierung von Gebäuden und Verkehr ein Stromnetz erfordert, das besser für die Nutzung erneuerbarer Energien geeignet ist.
- (32) Fossilen Brennstoffen kommt nach wie vor eine wichtige Rolle in der maltesischen Wirtschaft zu, die dadurch in hohem Maße von Energieeinfuhren abhängig und von globalen Preisentwicklungen betroffen ist. Im Jahr 2021 stammte der Großteil der Stromerzeugung Maltas aus fossilen Brennstoffen, während auf erneuerbare Energien ein Anteil von lediglich 11,9 % entfiel. Malta verfügt über ein beträchtliches Potenzial an erneuerbaren Energien, das nicht ausreichend genutzt wird. Daher sollen Maltas Reformen des Genehmigungssystems für erneuerbare Energien, die im REPowerEU-Kapitel enthalten sind, in großem Maße dazu beitragen, dieses Potenzial auszuschöpfen, indem administrative Hindernisse beseitigt und positive Anreize geschaffen werden.

- (33) Die Bemühungen, erneuerbare Energien zu integrieren und die Stromversorgung effizienter, zuverlässiger und sicherer zu machen, werden durch die mangelnde Kapazität und Flexibilität der Stromnetze gebremst. Daher sollen die im REPowerEU-Kapitel Maltas vorgesehenen Investitionen in Netzmodernisierung und Stromspeicherung weitgehend dazu führen, dass das Netz besser für die Integration erneuerbarer Energien und eine verlässliche, flexible und schnelle Energieversorgung geeignet ist.

Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Ausrichtung oder Wirkung

- (34) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und dem Kriterium des Anhangs V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 wird davon ausgegangen, dass die im REPowerEU-Kapitel genannten Maßnahmen grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sind oder wirken.
- (35) Die geografische Lage Maltas als Inselmitgliedstaat, die begrenzten Haushaltsmittel im Rahmen des REPowerEU-Kapitels und die Herausforderungen bei der Umsetzung und Verwaltung, die sich aus den kurzen Zeitrahmen des RRP ergeben, sind für grenzüberschreitende Investitionen nicht förderlich, die in der Regel groß angelegt sind und normalerweise durch Landverbindungen zu anderen Staaten begünstigt würden. Dennoch sorgen die Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels dafür, das Stromnetz stärker und geeigneter für die Nutzung erneuerbarer Energien zu machen, einschließlich einer Speiseleitung zur zweiten Stromverbindungsleitung mit Italien. Dies hat grenzüberschreitende Wirkung, indem die Effizienz der Energieübertragung verbessert und die Nutzung lokal erzeugter erneuerbarer Energiequellen verstärkt wird. Daher tragen die Investitionen dazu bei, die Gesamtenergienachfrage in der EU zu verringern, und erhöhen damit die Energieversorgungssicherheit der Union.

- (36) Die Gesamtkosten der Investitionen in das Netz belaufen sich auf 69,9 Mio. EUR bzw. 100 % der geschätzten Kosten des REPowerEU-Kapitels.
- (37) Darüber hinaus sind groß angelegte grenzüberschreitende Initiativen im Zusammenhang mit REPowerEU-Zielen bereits im maltesischen EFRE/KF/JTF-Programm 2021-2027 enthalten, insbesondere auch die Errichtung einer zweiten Stromverbindungsleitung und Batteriespeicheranlagen. Die Entwicklung einer zweiten Verbindungsleitung wird zur transnationalen Zusammenarbeit mit Italien führen.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (38) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 68,8 % der Gesamtzuweisung des RRP und 100 % der geschätzten Gesamtausgaben für im REPowerEU-Kapitel genannte Maßnahmen entspricht, berechnet nach der in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 dargelegten Methode. Gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung steht der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

- (39) Zusätzlich zu den Maßnahmen für den ökologischen Wandel in den Komponenten Klimaneutralität und Dekarbonisierung des Verkehrs, die im ursprünglichen maltesischen RRP enthalten sind, umfasst der geänderte RRP Maßnahmen, die der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Erzeugung erneuerbarer Energien in Malta zu beschleunigen und die Abhängigkeit Maltas von importierten fossilen Brennstoffen zu verringern.
- (40) Diese Maßnahmen werden eine dauerhafte Wirkung entfalten, indem sie a) die infrastrukturellen Voraussetzungen Maltas für eine erhöhte Erzeugung und Verteilung von Energie, einschließlich erneuerbarer Energien, bei gleichzeitiger Ermöglichung einer besseren Energiespeicherung stärken und b) strukturelle Änderungen in der Energiepolitik einführen, mit denen bestehende Engpässe bei Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien abgebaut werden, während gleichzeitig die Installation von Solaranlagen auf den Dächern bestimmter neuer Gebäude, deren maximale Höhe erreicht ist, durchgesetzt wird, um den Anteil Maltas an der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen zu erhöhen. Die Maßnahmen enthalten keine Verfallsklauseln und sind nicht befristet.
- (41) Obwohl einige Maßnahmen gestrichen wurden, um dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen, der am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 bekannt gegeben wurde, hat dies keine wesentlichen Auswirkungen auf den ökologischen Wandel. Die Änderungen im Einklang mit Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 sind zahlenmäßig begrenzt und betreffen in erster Linie Verzögerungen bei der Verwirklichung einiger Etappenziele und Zielwerte. Infolgedessen ist davon auszugehen, dass diese Änderungen die dauerhaften positiven Auswirkungen des maltesischen RRP nicht beeinträchtigen.

- (42) In Anbetracht der Senkung des maximalen finanziellen Beitrags für den maltesischen RRP und der Aufnahme neuer Anreizmaßnahmen für den ökologischen Wandel hat sich der Klimaschutzbeitrag des RRP von 53,8 % auf 68,8 % erhöht.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (43) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und dem Kriterium des Anhangs V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 26,2 % der Gesamtzuweisung des RRP entspricht (berechnet nach der in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241 dargelegten Methode).
- (44) Die positive Bewertung des Beitrags zum digitalen Wandel im Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 bleibt bestehen. In Anbetracht des verringerten maximalen finanziellen Beitrags für Malta gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 sieht der geänderte RRP die Streichung einer Teilmaßnahme zur Digitalisierung der ambulanten Einrichtung und zur Einbindung der Verbraucher im Krankenhaus Mater Dei vor. Die Streichung dieser Teilmaßnahme ist durch die gekürzte Mittelzuweisung gerechtfertigt und hat keine Auswirkungen auf den wesentlichen Beitrag des RRP zum digitalen Wandel oder zu den sich daraus ergebenden Herausforderungen. Alle anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel bleiben im geänderten RRP unverändert.

Überwachung und Durchführung

- (45) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und dem Kriterium des Anhangs V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten geeignet (Einstufung A), die wirksame Überwachung und Durchführung des RRP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (46) Im ursprünglichen Aufbau- und Resilienzplan wurden angemessene Modalitäten zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung und Durchführung des RRP vorgeschlagen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (47) Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am RRP Maltas haben keine Auswirkungen auf die bisherige Bewertung der wirksamen Überwachung und Durchführung des RRP. So ist dieselbe Struktur (d. h. die Abteilung Planung und Prioritätenkoordinierung (PPCD) innerhalb des Ministeriums für Wirtschaft, europäische Fonds und Länder) betraut mit a) der Durchführung des RRP, b) der Überwachung der Fortschritte in Bezug auf die Etappenziele und Zielwerte und c) der Berichterstattung, Darüber hinaus sind die von Malta vorgeschlagenen allgemeinen Modalitäten für die Organisation der Durchführung der Reformen und der Investitionen (einschließlich Vorkehrungen zur Gewährleistung einer ausreichenden Personalausstattung) plausibel. Die Etappenziele und Zielwerte für die geänderten Maßnahmen, einschließlich derjenigen im REPowerEU-Kapitel, sind klar und realistisch, und die für diese Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide.

Kosten

- (48) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und dem Kriterium des Anhangs V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Begründung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (49) In der ursprünglichen Bewertung wurde festgestellt, dass Malta die geschätzten Kosten für jede im RRP enthaltene Investition vorgelegt hatte. Die von Malta vorgelegte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP ist in mittlerem Maße angemessen, plausibel, im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

(50) Malta hat im REPowerEU-Kapitel einzelne Kostenschätzungen für alle neuen Maßnahmen vorgelegt, die Kosten verursachen. Die von Malta vorgelegten Kostenangaben sind im Allgemeinen detailliert und hinreichend belegt. Für diese Maßnahmen legte Malta Nachweise zur Begründung der Kostenschätzungen vor, obwohl in einer begrenzten Zahl von Fällen die Vergleichbarkeit früherer Projekte mit den im RRP vorgeschlagenen Projekten nicht vollständig gegeben war, was teilweise auf die Neuartigkeit der Maßnahme zurückzuführen ist. Die Höhe der geschätzten Kosten der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen steht im Einklang mit der Art und Weise der geplanten Reformen und Investitionen. Die Bewertung der Kostenschätzungen und der zugehörigen Nachweise ergibt, dass die meisten Kosten der neuen Maßnahmen gut begründet, angemessen und plausibel sind und keine Kosten enthalten, die durch bestehende oder geplante EU-Finanzierungen abgedeckt werden. In Bezug auf die geänderten Maßnahmen steht die Kostensenkung für C1-I2 (Investitionen in die Renovierung und Nachrüstung öffentlicher Krankenhäuser) in einem angemessenen Verhältnis zur Verringerung der renovierten Fläche, und für C4-I2 (Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems durch Digitalisierung und neue Technologien) entspricht die Kostensenkung den veranschlagten Kosten der gestrichenen Investitionen in die Digitalisierung der ambulanten und operativen Managementprozesse. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Kohärenz des RRP

- (51) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und dem Kriterium des Anhangs V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und öffentlichen Investitionsvorhaben, die in hohem Maße (Einstufung A) kohärent sind.
- (52) Der ursprüngliche RRP wurde als eine ausgewogene Kombination aus kohärenten und einander verstärkenden Reformen und Investitionen bewertet, die sich auf sechs Komponenten verteilen. Auch wurden bedeutende Synergien zwischen den verschiedenen Komponenten festgestellt, wobei keine Maßnahme im Widerspruch zu einer anderen steht oder deren Wirksamkeit beeinträchtigt. Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am RRP Maltas haben keine Auswirkungen auf die bisherige Bewertung der Kohärenz des RRP.
- (53) Wenngleich der überarbeitete RRP Änderungen an sechs Maßnahmen des ursprünglichen RRP vorsieht, ist die ursprüngliche Bewertung der Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans doch nach wie vor gültig. Darüber hinaus sieht Malta mit der Einfügung eines REPowerEU-Kapitels eine Investition und eine Reform vor, die die bereits im ursprünglichen Plan Maltas enthaltenen energiepolitischen Maßnahmen ergänzen. Im REPowerEU-Kapitel wird mehr Gewicht auf erneuerbare Energien gelegt, was angesichts des verhältnismäßig geringen Anteils erneuerbarer Energien am Energiemix Maltas besonders wichtig ist. Die Maßnahmen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels verstärken sich gegenseitig in ihrer Wirkung und sind auf das Ziel einer saubereren und stabileren Energieversorgung in Malta ausgerichtet. Die Änderungen haben weder widersprüchliche Ziele noch mögliche negative Auswirkungen auf einander.

Sonstige Bewertungskriterien

- (54) Aus Sicht der Kommission haben die von Malta vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Maltas enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben c, g und j der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Konsultationsprozess

- (55) Zur Vorbereitung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans samt REPowerEU-Kapitel hielten die maltesischen Behörden zwischen 2022 und 2023 Treffen mit Interessenträgern ab, organisierten im April 2023 eine förmliche öffentliche Online-Konsultation und legten dem maltesischen Rat für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (MCSED) den Entwurf der Elemente des REPowerEU-Kapitels vor. Anschließend nahmen die Behörden die Rückmeldungen aus dem Konsultationsprozess in den Entwurf des REPowerEU-Kapitels auf, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit, in die Bereitstellung von Energieinfrastrukturen zu investieren, um eine langfristige Entwicklung und Ökologisierung zu gewährleisten, die Nachhaltigkeit und das Wachstum lokal erzeugter erneuerbarer Energien zu fördern und ökologische und soziale Aspekte im beschleunigten Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien zu gewährleisten. Um sicherzustellen, dass die maßgeblichen Akteure den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger einschließlich der Sozialpartner bei der Umsetzung der darin vorgesehenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

Positive Bewertung

- (56) Nachdem die Kommission den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel positiv bewertet und festgestellt hat, dass der RRP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollte der vorliegende Beschluss die zur Umsetzung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festlegen, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel bereitgestellt wird.

Finanzbeitrag

- (57) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel Maltas belaufen sich auf 336 319 658 EUR. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Malta maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 11 berechnete finanzielle Beitrag, der Malta für den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten RRP Maltas samt REPowerEU-Kapitel zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 258 275 901 EUR.

- (58) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Malta am 26. April 2023 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf Basis der Indikatoren der Methode in Anhang IVa der Verordnung (EU) 2021/241 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f der genannten Verordnung genannten Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 69 955 027 EUR. Da dieser Betrag den Malta zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die Malta zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 29 955 027 EUR.
- (59) Außerdem hat Malta am 1. März 2023 gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755¹ einen begründeten Antrag auf Übertragung eines Teils der verbleibenden vorläufigen Mittelzuweisung, die sich auf insgesamt 40 000 000 EUR beläuft, aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die durch die Verordnung (EU) 2021/241 eingerichtete Aufbau- und Resilienzfazilität gestellt. Dieser Betrag sollte als zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel bereitgestellt werden.
- (60) Der Malta insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 328 230 928 EUR belaufen.

¹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

REPowerEU-Vorfinanzierung

- (61) Für die Umsetzung seines REPowerEU-Kapitels hat Malta folgende Mittel beantragt: Übertragung von 40 000 000 EUR aus der vorläufigen Zuweisung aus den Mitteln der Reserve für die Anpassung an den Brexit und 29 955 027 EUR aus den Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹.
- (62) Für diese Beträge hat Malta am 26. April 2023 gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 einen Antrag auf Vorfinanzierung in Höhe von 20 % der beantragten Mittel gestellt. Unter der Bedingung, dass entsprechende Mittel verfügbar sind, sollte Malta diese Vorfinanzierung vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe der gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 zwischen der Kommission und Malta zu schließenden Übereinkunft zur Verfügung gestellt werden.
- (63) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit Maltas sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Maltas wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans (RRP) Maltas auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, darunter die relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Malta einen finanziellen Beitrag in Höhe von 328 230 928 EUR* in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst

- a) einen Betrag von 171 064 988 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;

- b) einen Betrag von 87 210 913 EUR, der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
 - c) einen Betrag von 29 955 027 EUR** gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für in Artikel 21c Absatz 3 der genannten Verordnung genannte Maßnahmen mit Ausnahme der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a der genannten Verordnung genannten Maßnahmen;
 - d) einen Betrag von 40 000 000 EUR, der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität übertragen wird.
- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Malta von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag von 41 132 454 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden. Die Höhe der Teilbeträge hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

Ein Betrag von 13 991 005 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Teilbeträgen ausgezahlt werden.“

-
- * Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Maltas an den Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.
 - ** Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Maltas an den Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung dargelegten Methode.

3. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Malta gerichtet.

Geschehen zu Brüssel ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
